

Verbandmittel: Keine Änderungen bei „sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“ bis Dezember 2024

Die Verordnung von „sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“ ändert sich bis zum 2. Dezember 2024 nicht. Sie werden in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wie bisher erstattet. Es handelt sich bei den „sonstigen Produkten zur Wundbehandlung“ zum Beispiel um antimikrobiell wirksame und wundheilungsfördernde Produkte, die über das Bedecken von Wunden oder das Aufsaugen von Flüssigkeiten hinausgehen. Diese „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ werden wie andere Produkte für chronische und schwerheilende sowie infizierte oder infektionsgefährdete Wunden verwendet. Auch für die „nicht formstabilen“ Zubereitungen wie Hydrogele ändert sich bis zum 2. Dezember 2024 nichts an der Verordnung und Erstattung.

Was ist der Hintergrund der Regelung?

Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2019 wurde die Verbandmitteldefinition geändert. Seither werden „Verbandmittel“ und „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ voneinander abgegrenzt. Für die genaue Definition ist der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), die Selbstverwaltung des deutschen Gesundheitswesens, zuständig. Der G-BA hat dafür Ende 2020 die Arzneimittel-Richtlinie geändert. Für „sonstige Produkte zur Wundbehandlung“ müssen demnach künftig gesonderte Nutznachweise erbracht werden, damit sie weiterhin von der GKV erstattet werden können. Betroffen von der Neuregelung sind nach einer Schätzung des Bundesverbandes Medizintechnologie (BVMed) rund 400 Produkte.

Was ändert sich für die Wundversorgung?

Wenn die betroffenen „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ den Nutznachweis mit positiver Nutzenbewertung beim G-BA erbracht haben, sind sie weiter in der GKV erstattungsfähig. Dies gilt aber erst ab Dezember 2024: Bis zum 2. Dezember 2024 ermöglicht eine Übergangsregelung weiterhin die bisherige Versorgung und Verordnung über die GKV von Produkten, die bereits vor dem 2. Dezember 2020 eingeführt waren. Die Übergangsfrist wurde erneut durch den Gesetzgeber mit der Beschlussfassung im Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz (ALBVVG) verlängert.

Wie ist der Stand der Nutzenbewertungen?

Hersteller und der BVMed weisen darauf hin, dass es nun notwendig ist, dass der G-BA ausreichend transparente und klare Kriterien definiert, wie die Nutznachweise für diese neue Gruppe der „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ zu erbringen sind. Ohne diese Vorgaben können die aufwändigen und notwendigen Studien dazu nicht konzipiert und durchgeführt werden; den Herstellern fehlt hier Planungssicherheit. Bisher sind noch keine Nutzenbewertungsverfahren positiv vom G-BA beschieden worden. Rahmen eines Mitte 2023 gesetzlich beschlossenen und derzeit noch in Einführung befindlichen Beratungsrechts beim G-BA, bemühen sich die Hersteller intensiv darum, die Situation zu klären, um die bereits seit vielen Jahren bewährten Wundverbände und zukünftig sonstigen Produkten zur Wundbehandlung auch nach dem 2. Dezember 2024 erstattungsfähig zu halten.